

11.7. Kurze steuerliche Berichte

Hiernach folgt eine Anzahl kurzer Artikel über aktuelle Themen. Die ausgebreitete Fassung der Artikel dieser Rubrik finden Sie auf der BOO Webseite (auf Französisch, Englisch und Niederländisch) unter "Publikationen/ Newsletters/Newsletter BDO

A. Das Belgische Bankgeheimnis, ein überholter Begriff?

Das belgische Bankgeheimnis hat seinen Ursprung in Artikel 318 des Einkommensteuergesetzbuchs, wo es heißt: " ... ist die Verwaltung nicht ermächtigt, in den Konten, Büchern und Unterlagen von Bank-, Wechsel-, Kredit- und Sparinstituten Auskünfte im Hinblick auf die Veranlagung deren Kunden einzuholen." Da hierfür keine strafrechtliche Sanktion vorgesehen ist, wird diese Bestimmung eher als eine Diskretionspflicht des Bankiers gegenüber Dritten angesehen, zu denen auch die Steuerverwaltung gehört. Bis vor Kurzem bildete das belgische Bankgeheimnis einen der wesentlichen Pfeiler, auf dem die belgische Einkommensteuergesetzgebung beruhte, insbesondere in Sachen Einkommen aus beweglichen Vermögenswerten.

Mit der Zeit wurde die Diskretionspflicht des Bankiers gegenüber Dritten und speziell gegenüber der belgischen Steuerverwaltung schrittweise untergraben und entwickelte sich letztlich zu einem sehr relativen Begriff.

Unter internationalem Druck ist Belgien im Rahmen der europäischen Sparrichtlinie seit 1. Januar 2010 zum System des Informationsaustauschs übergegangen. Unser Land hat in diesem Zusammenhang die Anwendung von Artikel 318 des EstGB ausdrücklich ausgeschlossen. Eine neue Richtlinie des ECOFIN-Rats vom 15. Februar 2011 organisiert übrigens für die Steuerperioden ab 2014 einen automatischen Austausch der Informationen in Bezug auf bestimmte Einkünfte.

In Belgien änderte das neue "Gesetz über diverse Bestimmungen" vom 14. April 2011 (BS vom 6. Mai 2011) Artikel 322 EstGB und versetzt dem belgischen Bankgeheimnis einen weiteren Gnadestoß. Ab dem 1. Juli 2011 wird sich die belgische Steuerverwaltung daher an die Bank eines Steuerpflichtigen wenden können, sofern dieser nicht oder nur teilweise auf ein Auskunftersuchen reagiert hat.

Mit diesen neuen Maßnahmen scheint das Bankgeheimnis made in Belgium jetzt beinahe vollständig Geschichte zu sein.

FRANCOISE VERREUX
francoise.verreux@bdo.be
BDO Steuerberater
BDO-Rundschreiben Nr. 2

B. Lieferungen ab Lager in Kettengeschäften: in welchem Verhältnis erfolgt der Transport?

Die Euro Tyre Holding BV (nachstehend als "A" bezeichnet), eine niederländische Gesellschaft, verkaufte Autoreifen zur Lieferbedingung "ab Lager" an zwei Gesellschaften mit Sitz in Belgien (nachstehend "B"). Sofort verkaufte B die Waren noch vor Abholung weiter an eine weitere belgische Gesellschaft (nachstehend "C").

A erhielt von B eine gültige EU-Mehrwertsteuernummer und beide Parteien vereinbarten vertraglich, dass der Transport ab dem niederländischen Lager auf Rechnung und Risiko von B erfolgen sollte. Bei Abholung der Waren im Lager von A erhielt A von B eine unterzeichnete Abholungserklärung, dass die Waren nach Belgien gebracht werden sollten. A wurde erst nachträglich informiert, dass die Waren nicht zu B transportiert wurden, sondern zu C, und zwar in einem Lkw mit Fahrer, den C der Firma B gegen eine Vergütung zur Verfügung stellte.

Erfolgt der Transport nun im Verhältnis A-B und konnte Firma A demzufolge die Mehrwertsteuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen nutzen? Diese Frage wurde kürzlich dem Europäischen Gerichtshof gestellt.

ARGUMENTATION DES EUROPÄISCHEN GERICHTSHOFS

Der Hof beginnt seine Analyse mit einer Wiederholung der bereits früher festgelegten Prinzipien für Kettengeschäfte: Bei zwei aufeinander folgenden Verkäufen (A-B und B-C) bei denen die Waren von Unternehmen A direkt an Unternehmen C geliefert werden, kann der Transport nur einer einzigen Beziehung zugerechnet werden (EMAG, C-245/04).

Der Europäische Gerichtshof stützt sich in der Sache Euro Tyre Holding BV (C-430/09) zusätzlich auf folgende Argumentation:

Um eine innergemeinschaftliche Lieferung von der Mehrwertsteuer zu befreien, muss unter anderem die Macht, um als Eigentümer über die Ware zu verfügen, an den Abnehmer übertragen werden. B kann diese Macht erst übertragen, wenn er sie zuvor selbst von A erhalten hat. Aber das impliziert nicht notwendigerweise, dass der Transport der Waren der Verkaufsbeziehung A-B zugerechnet werden muss. B kann die Verfügungsmacht als Eigentümer nämlich bereits noch vor Beginn des innergemeinschaftlichen Transports (in den Niederlanden) übertragen haben.

Ebenfalls zu berücksichtigen ist das Vorhaben von B: B hat ausreichend erkennen lassen, dass er die Waren nach Belgien transportieren will, weil er seine belgische Mehrwertsteuernummer mitgeteilt und eine Abholungserklärung unterzeichnet hat.

A kann nur zur Berechnung der Mehrwertsteuer verpflichtet sein, wenn er darüber informiert gewesen sein sollte oder hätte informiert sein müssen, dass die Waren bereits an C weiterverkauft worden waren, bevor sie in seinem Lager abgeholt wurden.

Der Hof überlässt die Entscheidung letztlich dem verweisenden Richter, ob A seine Nachweispflichten hinsichtlich der Mehrwertsteuerbefreiung der innergemeinschaftlichen Lieferung erfüllt hat.

ANWENDUNG IN BELGIEN?

Der Standpunkt der belgischen Mehrwertsteuerverwaltung, dass bei einem Transport durch A der Transport auf jeden Fall zur Beziehung A-B gehört und bei einem Transport durch C auf jeden Fall zur Beziehung B-C, entspricht jedenfalls obiger Entscheidung des Hofes.

Wenn B für den Transport verantwortlich sei, sagt die belgische Verwaltung, dann müsse man sich die vertraglichen Vereinbarungen der Parteien ansehen. Hat B eine (gültige) Mehrwertsteuernummer aus einem anderen Mitgliedsstaat als Belgien übermittelt, akzeptiert die belgische Verwaltung, dass der Transport der Beziehung A-B zugerechnet wird. Auch das scheint uns konform zur Argumentation des Hofes zu sein.

Die Schlussfolgerung hieraus ist jedoch, dass bei Kettengeschäften eine richtige Zuordnung des Transports zu einer der betreffenden Lieferungen wesentlich ist und bleibt.

ERWIN BOUMANS

erwin.boumans@bdo.be

GLADYS CHRISTIAENSEN

Gladys.christiaensen@bdo.be

BDO Steuerberater

BDO-Rundschreiben Nr. 2

C. Besondere steuerliche Regelungen sollen die Anwerbung qualifizierter ausländischer Mitarbeiter vereinfachen

Vielleicht haben auch Sie die Nachrichten in den Zeitungen gelesen: Ungeachtet (der Nachwirkungen) der Wirtschaftskrise können viele freie Stellen für ausgebildete Kräfte nicht besetzt werden. Erwartet wird, dass sich diese Situation nicht verbessert, wenn die Babyboom-Generation in ein paar Jahren in den Ruhestand geht. Unsere Nachbarländer stehen vor derselben Problematik. Auch durch die Internationalisierung des Arbeitsmarkts wird deshalb immer öfter über die Grenzen hinweg nach geeigneten Bewerbern für offene Stellen gesucht.

Innerhalb der Europäischen Union werden die Hindernisse für grenzüberschreitende Beschäftigung zum großen Teil aus dem Weg geräumt: Arbeitsgenehmigungen sind meist nicht mehr erforderlich und europäische Gesetze sorgen für eine Koordination der erarbeiteten Sozialversicherungsansprüche sowie für einen arbeitsrechtlichen Schutz bei internationalen Aufträgen. Trotzdem ist es nicht immer so einfach, ausländisches Personal anzuwerben.

Durch die großen Unterschiede bei der Belastung von Löhnen in den verschiedenen Ländern - auch in der EU - durch Steuern und Lohnnebenkosten ist die Annahme einer Stelle im Ausland für einen Arbeitnehmer zumindest finanziell neutral. Tatsächlich interessieren sich Arbeitnehmer eher für eine Stelle in einem Land mit niedrigeren Steuern als in einem Land mit höherer Einkommensbesteuerung. Umgekehrt ist es für Unternehmen mit Sitz in Ländern, die Löhne stark besteuern, viel schwieriger, ausländische Spezialisten anzulocken, als für Unternehmen mit Sitz in Ländern, wo die Belastung mit Steuern und Lohnnebenkosten viel geringer ausfällt.

Außerdem sehen sich Arbeitnehmer, die ins Ausland gehen, häufig mit zusätzlichen Kosten konfrontiert - Umzugskosten, Wohnungskosten, Schulkosten für die Kinder, unterschiedliche Lebenshaltungskosten usw. -, für die sie ein Entgegenkommen ihrer Arbeitgeber erwarten. Wird aber die Erstattung dieser Kosten als Lohn betrachtet und beispielsweise mit 50 % besteuert, dann wird der Preis für das Einstellen eines solchen Spezialisten besonders hoch.

Um die eigenen Unternehmen einigermaßen zu entlasten, haben einige Länder ein besonderes System eingeführt, das die steuerliche Belastung der Löhne dieser ausländischen Spezialisten und Führungskräfte mildert. Belgien handhabt seit geraumer Zeit das "besondere Besteuerungssystem für ausländische Führungskräfte und Spezialisten". Ebenfalls sehr bekannt ist die 30 %-Vergütungsregel der Niederlande. Aber auch in Frankreich, Österreich, Spanien, Portugal, Dänemark, Schweden und der Schweiz wurden ähnliche besondere Systeme entwickelt. Mit Inkrafttreten am 1. Januar 2011 hat übrigens auch das Großherzogtum Luxemburg sein eigenes "Expat - System".

Gemeinsam ist allen diesen Systemen, dass sie unter bestimmten Voraussetzungen einige Erstattungen (Umzugskosten, Unterkunft, Schulkosten usw.) als nicht besteuerebare Entlohnung betrachten, die der Arbeitgeber ausländischen Arbeitnehmern erstattet. Spezialisten, die nur schwer oder gar nicht auf dem inländischen Arbeitsmarkt zu finden sind. Dadurch können diese Beträge "netto" erstattet werden. Die Art der steuerlichen Vorzugsregelungen und der Bedingungen, unter denen Arbeitnehmer und ihre Arbeitgeber in den Genuss dieser Systeme kommen, unterscheiden sich allerdings gründlich voneinander. So haben einige Länder eine klare zeitliche Beschränkung vorgesehen, andere Länder nicht. Für die Anwendung mancher Regelungen ist es erforderlich, dass die betreffenden Führungskräfte tatsächlich ihren Wohnsitz im fraglichen Land nehmen, bei anderen ist das keine Bedingung. Meist ist vorgesehen, dass die Steuerbefreiung für die Erstattung von Kosten gilt, die effektiv mit einer Rechnung belegt werden können. Es gibt aber auch Systeme, die eine Pauschalerstattung vorsehen.

So vielfältig diese Regelungen auch sein mögen, sie können ein sehr nützliches Instrument darstellen, um die Kosten einzugrenzen, wenn Sie den Talenten, die bereits bei Ihnen arbeiten, internationale Entfaltungschancen bieten wollen, oder wenn Sie die Absicht haben, Mitarbeiter aus dem Ausland nach Belgien zu locken. Möchten Sie mehr über diese steuerlichen Vorzugsregelungen erfahren oder wollen Sie prüfen, ob und wie Ihr Unternehmen sie nutzen kann, um die richtigen Mitarbeiter zu finden oder zu halten, dann sehen Sie unbedingt auf unserer Webseite nach, wo Sie ausführlichere Informationen zu diesem Thema finden können.

PETER WUYTS
peter.wuyts@bdo.be
BDO Steuerberater
BDO-Rundschreiben Nr. 2

D. Der Dienst für Vorentscheidungen („Rulingkommission“) veröffentlicht seine endgültige Stellungnahme über den Mehrwert von Aktien

Am 22 März 2011 gab der Dienst Vorentscheidungen (im Weiteren als "DVE" bezeichnet) eine Stellungnahme über die Besteuerung der von natürlichen Personen erzielten Mehrwerte von Aktien heraus.

Diese Stellungnahme enthält die Richtlinien, an hand derer der DVE beurteilt, ob eine Transaktion unter die übliche Verwaltung des Privatvermögens fällt.

Die von einer natürlichen Person realisierten Mehrwerte auf Aktien oder Geschäftsanteile, die zu seinem Privatvermögen gehören, sind nämlich nicht steuerpflichtig, sofern sie im Rahmen der normalen Verwaltung des Privatvermögens entstehen. Erhebt sich die Frage, wann eine Übertragung von Aktien oder Geschäftsanteilen unter den Begriff "übliche Verwaltung des Privatvermögens" fällt.

Die Stellungnahme des DVE analysiert zwei Arten von Transaktionen:

Verkauf von Aktien oder Anteilen: Der DVE gibt an, dass - über die Problematik der Liquiditätsgesellschaften hinaus - die geplante Transaktion immer im Licht von neun Kriterien untersucht wird, die in der Rechtsprechung erwähnt werden, darunter unter anderem das Bestehen wirtschaftlicher Motive, der komplexe oder spitzfindige Charakter der Transaktion, der Betrag des Mehrwerts usw. Außerdem wird die Entwicklung der Rechtsprechung bei diesen Kriterien berücksichtigt.

Die Einlage von Aktien oder Anteilen: Ebenfalls auf der Grundlage von Kriterien, die von der geltenden Rechtsprechung bestimmt werden, erwähnt der DVE einige mögliche Verpflichtungen, die bei einer Einlage eingegangen werden könnten, um die Absicht der Transaktion wiederzugeben.

Darüber hinaus erwähnt der DVE in seiner Stellungnahme noch zwei neue Elemente. Erstens lässt der DVE wissen, dass er künftig alle Transaktionen, für die eine Vorentscheidung beantragt wurde, untersuchen wird, die der Transaktion vorangingen oder die ihr folgen.

Der zweite Punkt ist, dass die Vorentscheidung nur für einen Zeitraum von einem Jahr nach ihrem Datum gültig ist. Der DVE hat nämlich festgestellt, dass es vorkommt, dass die geplanten Transaktionen geraume Zeit nach Erhalt der Vorentscheidung noch immer nicht erfolgt sind, woraus sich Fragen über den konkreten Charakter der Transaktion ergeben.

Der Standpunkt des DVE, der sich an die juristische Tendenz anlehnt, muss als Schritt vorwärts nach Erhalt einer Entscheidung angesehen werden, die besser mit der wirtschaftlichen Realität und ihren juristischen und steuerlichen Folgen übereinstimmt.

FABRICE GROGNARD

fabrice.grognard@bdo.be

ANNE BELLEFLAMME

anne.belleflamme@bdo.be

BDO Steuerberater

BDO-Rundschreiben Nr. 2